



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2017	2
Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Fernwärmeleitung	7
Öffentliche Zustellung für Nicolae Nita	8
Öffentliche Zustellung für Vasile-Decebal Baicu	8
Öffentliche Zustellung für Ioan-Razvan Atesan	9
Öffentliche Zustellung für Emil Chiriac	9

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2017

## 1. Haushaltssatzung

### Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt mit Beschluss vom 29. November 2016 die folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

#### Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Herne voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	511.621.529 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	557.370.030 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	494.560.040 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	508.648.555 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	29.634.900 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	44.734.300 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.175.100
Euro	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.301.600
Euro	

festgesetzt.

#### § 2

#### Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen für den Kernhaushalt erforderlich ist,

wird auf	13.175.100
Euro	

festgesetzt

Darin enthalten ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 2.250.000 Euro für die das Land NRW Schuldendiensthilfen im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“ leistet.

Darüber hinaus erfolgt die Festsetzung einer einmaligen Sonderkreditermächtigung

in Höhe von 100.000.000 Euro

zum Zweck der Finanzierung der Herner Schulmodernisierungsgesellschaft.

### § 3

#### **Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf 35.736.400 Euro

festgesetzt.

### § 4

#### **Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Der Jahresfehlbedarf des Ergebnisplanes beläuft sich ohne Bruttomaßnahmen des Haushaltssanierungsplanes auf 45.748.501 Euro. Würden alle Bruttomaßnahmen berücksichtigt, läge der Jahresfehlbedarf bei 43.646.501 Euro. Die Ausgleichsrücklage wurde bereits im Haushaltsjahr 2010 aufgezehrt. Das Eigenkapital und damit die allgemeine Rücklage sind im Jahr 2016 vollständig aufgebraucht.

### § 5

#### **Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 675.000.000 Euro

festgesetzt.

### § 6

#### **Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.  | Grundsteuer  |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 240v.H   |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 600 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf   | 500 v.H. |

§ 7  
**Haushaltssanierungsplan**

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2018 wieder hergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8  
**Stellenplan**

Im Stellenplan vorgesehene Vermerke über „künftig wegfallende“ (kw) oder „künftig umzuwandelnde“ (ku) Stellen werden wirksam mit einer Umsetzung oder dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

§ 9  
**Bildung von Budgets, flexible Haushaltsführung**

Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen werden zu einem Budget verbunden, für gegenseitig deckungsfähig erklärt und vom Fachbereich Personal zentral bewirtschaftet.

In den Teilplänen auf Produktebene und übergreifend für alle Produkte eines Fachbereichs sind die

Aufwandskontengruppen	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (52) Sonstige ordentliche Aufwendungen (54) und die
Aufwandskontenart	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (531)

zu einem Budget verbunden und gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Auszahlungsermächtigungen. Ausgenommen hiervon ist das Aufwandskonto 54860000 – Niederschlagungen. Dies bildet produktübergreifend die Budgeteinheit „Niederschlagungen“ und wird vom Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung zentral bewirtschaftet. Über weitere Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Kämmerer.

Die Abschreibungen werden zu einer Budgeteinheit zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Diese Budgeteinheit umfasst die Kostenarten der Kontengruppe 57 und alle Produkte bzw. die ihnen zugeordneten Kostenstellen ohne Vorkostenstellen.

Die Produkte 6101 -Steuern- und 6102 -Allgemeine Finanzwirtschaft- werden keinem Budget zugeordnet.

Mehrerträge/-einzahlungen erhöhen zusätzlich im Sinne des § 21 Absatz 2 GemHVO NRW bestimmte Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen, sofern einzelne Haushaltsvermerke in den Teilplänen angebracht sind (unechte Deckungsfähigkeit). Eine solche Realisierung von Mehraufwendungen erfolgt darüber hinaus im Rahmen der Bereitstellung von überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Mitteln gemäß § 11 der Haushaltssatzung.

Alle Auszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme (Zahlungsbudget) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Weitergehende generelle Regelungen bezüglich der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von investiven Auszahlungen werden nicht getroffen.

## § 10

### **Aufstellung einer Nachtragsatzung**

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein (zusätzlicher) Jahresfehlbetrag der 7,5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2,5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 2,5 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres. Für den Fall, dass für diese Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen sondern auf den Saldo (Auszahlungen minus Einzahlungen) anzuwenden.

## § 11

### **Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

1. Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn die in § 9 der Haushaltssatzung beschriebenen Budgets, ansonsten die einzelnen Aufwandskontengruppen eines Produktes (Teilergebnisplan) einschließlich jeweiliger unechter Deckungen um den Betrag von 1 v.T. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten werden. Für außerplanmäßige konsumtive Aufwendungen gilt dies sinngemäß.  
Das Gleiche gilt auch für über- und außerplanmäßige Auszahlungen (konsumtiv) in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Jahres.
2. Erhebliche überplanmäßige investive Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn das aus den zusammengefassten Auszahlungen bestehende Zahlungsbudget einer Maßnahme (§ 9 der Haushaltssatzung) um den Betrag von 1 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten wird. Für außerplanmäßige investive Auszahlungen gilt dies sinngemäß.
3. Erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn es zu Verschiebungen innerhalb des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen um den Betrag von 1 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres kommen wird.
4. Von der Genehmigung des Rates stets ausgenommen sind interne Verrechnungen und Abschlussbuchungen.
5. Als Bagatellgrenze im Sinne von § 83 Absatz 2 Satz 1 GO gilt ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro. Wird eine Bagatellgrenze von 5.000 Euro nicht überschritten, müssen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht den zuständigen bürgerchaftlichen Gremien zur Kenntnis gebracht werden.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 22. Dezember 2016 angezeigt worden. Die erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes 2017 gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz NRW durch die Bezirksregierung Arnsberg erfolgte mit Verfügung vom 18. April 2017.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme vom **12. Mai 2017** bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 bei der Stadtverwaltung Herne von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr (außer Freitagnachmittag, Samstag und Sonntag) im Verwaltungsgebäude, Freiligrathstraße 12, Zimmer 425, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

## **3. Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 24. April 2017

Der Oberbürgermeister: Dr.Dudda

## **Bekanntmachung des Erörterungstermins**

### **im Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeleitung (Rohrleitungsanlage zum Transport von Dampf und Warmwasser) im Gebiet der Städte Bottrop, Oberhausen und Duisburg**

Die Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr GmbH (FWSRR), nachfolgend Antragstellerin, hat am 06.09.2016 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses gestellt.

Der Erörterungstermin in diesem Verfahren findet statt am

Mittwoch, dem 17.05.2017

um 10:00 Uhr (Einlass ab 9:00 Uhr)

im LVR-Industriemuseum „Zinkfabrik Altenberg“

Hansastraße 20

46049 Oberhausen.

Erforderlichenfalls wird der Termin an Folgetagen am selben Ort ab 10.00 Uhr (Einlass ab 9.00 Uhr) fortgesetzt.

Der Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit der Antragstellerin, den Behörden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben sowie den übrigen Betroffenen zu erörtern.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind alle Einwenderinnen und Einwender sowie Betroffene, ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände. Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Hierbei ist ein amtlicher Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) vorzulegen. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Diese Person hat ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht und die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) nachzuweisen und die Vollmacht zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist.

Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Düsseldorf, den 20.04.2017

**Bezirksregierung Düsseldorf**

- 54.08.04.50-1 -

## **Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)**

Für Herrn Nicolae Nita, letzte bekannte Anschrift: Emscherstraße 145, 44653 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Stadtgrün, Auf dem Stennert 9, 44627 Herne, ein Schriftstück zur Abholung bereit.

Das Schreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 28. April 2017

### **Öffentliche Zustellung**

Für Herrn Vasile-Decebal Baicu, letzte bekannte Anschrift: Cranger Str. 72a, 44653 Herne, liegt bei der Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Arbeitsgruppe Schwarzarbeit, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.43, 2.46, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

#### **Bescheid vom 20.04.2017, Aktenzeichen 44/2-2-0130/15**

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle - nach vorheriger Terminabsprache - abgeholt werden (☎ 02323 16-2258, -2260, -2032).

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 20.04.2017



### **Öffentliche Zustellung**

Für Herrn Ioan-Razvan Atesan, letzte bekannte Anschrift: Dorstener Str. 108, 44625 Herne liegt bei der Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Arbeitsgruppe Schwarzarbeit, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.43, 2.46, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

#### **Bescheid vom 21.04.2017, Aktenzeichen 44/2-2-0134/15**

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle - nach vorheriger Terminabsprache - abgeholt werden (☎ 02323 16-2258, -2260, -2032).

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 21.04.2017

### **Öffentliche Zustellung**

Für Herrn Emil Chiriac, letzte bekannte Anschrift: Hiberniastr. 39, 44623 Herne liegt bei der Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Arbeitsgruppe Schwarzarbeit, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.43, 2.46, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

#### **Bescheid vom 26.04.2017, Aktenzeichen 44/2-2-0139/15**

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle - nach vorheriger Terminabsprache - abgeholt werden (☎ 02323 16-2258, -2260, -2032).

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 26.04.2017

